

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/6e0bb0e3-6024-324c-b824-8d2cf660d8a0>

Bibliografie	
Titel	Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen und offenen Stellplätzen (Garagenverordnung - GarVO)
Amtliche Abkürzung	GarVO
Normtyp	Rechtsverordnung
Normgeber	Hamburg
Gliederungs-Nr.	2131-1-7

§ 13 GarVO - Rauchabschnitte, Brandabschnitte

(1) Geschlossene Garagen, ausgenommen automatische Garagen, müssen durch mindestens feuerhemmende, aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehende Wände in Rauchabschnitte unterteilt sein. Die Nutzfläche eines Rauchabschnitts darf

1. in oberirdischen geschlossenen Garagen höchstens 5.000 m²,
2. in sonstigen geschlossenen Garagen höchstens 2.500 m²

betragen; sie darf höchstens doppelt so groß sein, wenn die Garagen automatische Feuerlöschanlagen haben. Ein Rauchabschnitt darf sich auch über mehrere Geschosse erstrecken.

(2) Öffnungen in den Wänden nach Absatz 1 müssen mit Rauchschutzabschlüssen versehen sein. Abweichend davon sind dicht- und selbstschließende Abschlüsse aus nichtbrennbaren Baustoffen zulässig. Die Abschlüsse müssen Feststellanlagen haben, die bei Raucheinwirkung ein selbsttätiges Schließen bewirken; sie müssen auch von Hand geschlossen werden können.

(3) Automatische Garagen müssen durch Brandwände nach [§ 28 Absatz 3 Satz 1 HBauO](#) in Brandabschnitte von höchstens 6.000 m³ Brutto-Rauminhalt unterteilt sein.

(4) [§ 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 HBauO](#) gilt nicht für Garagen.

